

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Hellmut Königshaus, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12501 –**

### **Umfang bestehender Handelsbarrieren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland war auch 2008 von einer Intensivierung der Handelsbeziehungen geprägt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im besagten Zeitraum von der Bundesrepublik Deutschland Waren im Wert von 994,9 Mrd. Euro ausgeführt und Waren im Wert von 818,6 Mrd. Euro eingeführt. Die deutschen Ausfuhren waren damit im Jahr 2008 um 3,1 Prozent und die Einfuhren um 6,3 Prozent höher als im Jahr 2007.

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten bedarf es eines konsequenten Abbaus noch bestehender tarifärer und nicht-tarifärer Handelsbarrieren. Insbesondere durch die Rückführung von Zöllen würden Verbraucher unmittelbar entlastet, was zusätzliche konjunkturelle Impulse im personalintensiven Groß- und Einzelhandel entfalten würde. Sinkende Beschaffungskosten auf Importgüter, seien es Rohstoffe oder Vorleistungsprodukte, würden vor allem das produzierende Gewerbe entlasten und zu einer Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

1. Welche gegenwärtig laufenden Verfahren gegen die Europäische Union und/oder einzelne Mitgliedstaaten bei der Welthandelsorganisation (WTO) wurden von welchen Staaten zu welchem Zeitpunkt angestrengt, und wie lautet der Status quo dieser Verfahren?

Durch das Beantragen von Konsultationen wird ein Fall vor der Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) anhängig gemacht. Die Konsultationen, die nicht vor Ablauf von 60 Tagen für gescheitert erklärt werden dürfen, stellen zugleich die erste Phase der Streitschlichtung dar. Es besteht kein Zwang der Parteien und keine zeitliche Frist, nach gescheiterten Konsultationen die Einsetzung eines sog. Panels zu beantragen. Viele Verfahren vor der WTO bestehen daher passiv fort, weil die Parteien den Streit nicht für beendet erklärt haben und die Streitigkeit daher formell weitergeführt wird. Nach Scheitern der Konsultationen kann eine der Parteien die Einrichtung eines Panels beantragen. Ein Panel legt in der Regel innerhalb von 6 Monaten eine Entschei-

derung in Form eines Berichts vor. Innerhalb einer kurzen Frist kann Berufung zum Appellate Body eingelegt werden. Die Berufungsinstanz legt ihre Entscheidung innerhalb von 2 bis 3 Monaten vor. Es gibt keine weiteren Rechtsmittel.

Gegenwärtig laufen – auf Konsultations- oder Panelebene – folgende Verfahren, die von anderen WTO-Mitgliedern gegen die EG und ihre Mitgliedstaaten angestrengt wurden; sämtliche Informationen sind zudem auf der WTO-Webseite öffentlich verfügbar ([www.wto.org](http://www.wto.org)):

1. USA: DS 316 AIRBUS

Konsultationen wurden am 6. Oktober 2004 beantragt, jetziger Verfahrensstand Panel. Das Panel arbeitet seit 3 1/2 Jahren, die Vorlage eines Berichts an die USA und die EG wird in der 2. Jahreshälfte 2009 erwartet.

2. USA: DS 347 AIRBUS

Konsultationen wurden am 31. Januar 2006 beantragt, das Panel setzte seine Arbeit auf Antrag der USA jedoch noch im gleichen Jahr aus und wurde im Jahr 2007 aufgehoben.

3. USA: Zollklassifizierung von bestimmten Informationstechnologieprodukten unter dem WTO-Informationstechnologie-Abkommen (DS 375)

Konsultationen wurden am 28. Mai 2008 beantragt, jetziger Verfahrensstand Panel.

4. USA: Gechlortes Geflügelfleisch (DS 389)

Konsultationen wurden am 16. Januar 2009 beantragt.

5. Kanada: Robbenprodukte (DS 369)

Konsultationen wurden am 25. September 2007 beantragt.

6. Japan: Zollklassifizierung von bestimmten Informationstechnologieprodukten unter dem WTO-Informationstechnologie-Abkommen (DS 376, Parallelfall zu DS 375)

Konsultationen wurden am 28. Mai 2008 beantragt, jetziger Verfahrensstand Panel.

7. Besonderes Zollgebiet von Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu: Zollklassifizierung von bestimmten Informationstechnologieprodukten unter dem WTO-Informationstechnologie-Abkommen (DS 377, Parallelfall zu DS 375)

Konsultationen wurden am 12. Juni 2008 beantragt, jetziger Verfahrensstand Panel.

8. Indien: Antidumping-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen auf PET-Einführen (Polyethylenterephthalat) aus Indien (DS 385)

Konsultationen wurden am 4. Dezember 2008 beantragt.

9. Argentinien: Einfuhrquoten für Knoblauch (DS 349)

Konsultationen wurden am 6. September 2006 beantragt.

10. Kolumbien: Bananenregime der EG (DS 361)

Konsultationen wurden am 21. März 2007 beantragt. Verfahrensstand: Vermittlungsversuch durch WTO-Generaldirektor Pascal Lamy in 2008 ist gescheitert.

11. Panama: Bananenregime der EG (DS 364)

Konsultationen wurden am 22. Juni 2007 beantragt. Verfahrensstand: Vermittlungsversuch durch WTO-Generaldirektor Pascal Lamy in 2008 ist gescheitert.

2. Welche Anti-Dumping- respektive Anti-Subventions-Maßnahmen werden gegenwärtig von welchen Staaten gegen Waren deutscher Unternehmen und/oder Unternehmen mit maßgeblich deutscher Beteiligung genutzt?

Zum 31. Dezember 2008 waren insgesamt 102 Antidumping- und zehn Anti-subventionsmaßnahmen gegen Exporte aus der Europäischen Union in Kraft. Davon bezogen sich 28 Maßnahmen ausdrücklich auf Exporte aus Deutschland. Den Hauptanteil der Maßnahmen haben die USA verhängt.

Ein Verzeichnis aller Maßnahmen ist unter <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/113226.htm> zu finden.

3. Auf welches Euro-Volumen beliefen sich jeweils seit 2002 die jährlichen Einnahmen der Europäischen Union aus Abgaben bei der Einfuhr aus Drittländern (Zölle und Abgaben gleicher Wirkung), differenziert nach den Abschnitten des EG-einheitlichen Zolltarifs TARIC?

Die Einnahmen beliefen sich insgesamt auf folgende Beträge:

Jahr	Betrag in Mio. Euro
2002	12 917,5
2003	12 616,2
2004	14 122,8
2005	16 023,0
2006	18 113,1
2007	20 266,2
2008	19 927,6

Eine Differenzierung nach den Abschnitten des TARIC liegt nicht vor. Sie würde eine Auswertung in einer Datenbank erfordern, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht durchzuführen ist; zudem wäre das Datenmaterial für ca. 10 000 TARIC-Linien äußerst umfangreich.

4. Auf welches Euro-Volumen beliefen sich jeweils seit 2002 die jährlichen Abführungen von Einnahmen aus Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union, differenziert nach den Abschnitten des EG-einheitlichen Zolltarifs TARIC?

Die Abführungen beliefen sich nach Einbehalt der Erhebungskostenpauschale von 25 Prozent insgesamt auf folgende Beträge:

Jahr	Betrag in Mio. Euro
2002	2 057,4
2003	2 010,4
2004	2 088,0
2005	2 298,0
2006	2 717,7
2007	2 975,9
2008	2 874,7

Im Übrigen wird auf den letzten Absatz der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Auf welches Euro-Volumen beliefen sich seit 2002 die jährlichen Einnahmen der Europäischen Union aus Abschöpfungen, differenziert nach den Abschnitten des EG-einheitlichen Zolltarifs TARIC?

Die Einnahmen beliefen sich insgesamt auf folgende Beträge:

Jahr	Betrag in Mio. Euro
2002	1 180,2
2003	1 349,1
2004	1 751,2
2005	1 801,0
2006	1 722,4
2007	1 872,1
2008	1 710,4

Im Übrigen wird auf den letzten Absatz der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Auf welches Euro-Volumen beliefen sich jeweils seit 2002 die jährlichen Einnahmen der Europäischen Union aus Abschöpfungen auf Waren der 50 ärmsten Entwicklungsländer, differenziert nach den Abschnitten des EG-einheitlichen Zolltarifs TARIC?

Die „Alles-außer-Waffen“-Initiative (Everything But Arms, EBA) der Europäischen Union vom 5. März 2001 gewährt den 49 ärmsten Entwicklungsländern (LDC) ohne mengenmäßige Beschränkungen grundsätzlich zollfreien Zugang für fast alle Waren mit Ausnahme von Waffen und Munition (Kapitel 93 des Harmonisierten Systems) in den gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft. Die Übergangsbestimmungen für die sensiblen Agrarprodukte Reis und Zucker laufen zum 1. September bzw. zum 1. Oktober 2009 aus; bis dahin gibt es für diese Produkte zollfreie Kontingente.

7. Auf welches Euro-Volumen beliefen sich jeweils seit 2002 die jährlichen Einnahmen der Europäischen Union aus Anti-Dumping- respektive Anti-Subventions-Maßnahmen, differenziert nach den Abschnitten des EG-einheitlichen Zolltarifs TARIC?

Diese Einnahmen der EU sind in den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Zahlen zu den Zolleinnahmen insgesamt (dazu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen) enthalten und werden nicht gesondert bekanntgegeben.

8. Auf welches Euro-Volumen liefen sich jeweils seit 2002 die jährlichen Abführungen von Einnahmen aus Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union aus Anti-Dumping- respektive Anti-Subventions-Maßnahmen, differenziert nach den Abschnitten des EG-einheitlichen Zolltarifs TARIC?

Die Abführungen beliefen sich nach Einbehalt der Erhebungskostenpauschale von 25 Prozent insgesamt auf folgende Beträge, wobei darauf hinzuweisen ist,

dass diese Beträge bereits in den in der Antwort zu Frage 4 genannten Summen enthalten sind:

<b>Jahr</b>	<b>Betrag in Mio. Euro</b>
2002	22,8
2003	17,6
2004	14,9
2005	19,2
2006	41,3
2007	84,2
2008	76,5

9. Welche konkreten Waren von Unternehmen aus welchen Regionen erfahren die zehn höchsten absoluten und/oder relativen Aufschläge auf den Einfuhrpreis in die Europäische Union aus Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, und wie hoch sind diese jeweils?

Entsprechende Daten sind nicht verfügbar. Voraussetzung wäre, dass entsprechende regionen- und warenspezifische Daten für jeden einzelnen Einfuhrvorgang in die EU erhoben und hinsichtlich der in der Frage genannten Kriterien miteinander abgeglichen würden.

10. Welche konkreten Waren von Unternehmen aus welchen Regionen erfahren die zehn höchsten absoluten und/oder relativen Aufschläge auf den Einfuhrpreis in die Europäische Union aus Anti-Dumping- respektive Anti-Subventions-Maßnahmen, und wie hoch sind diese jeweils?

Bei Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen handelt es sich nicht um Handelsbarrieren. Mit diesen Maßnahmen werden lediglich die einheimischen Hersteller gegen unfaire Handelspraktiken geschützt. Die zum Ausgleich der Dumping- bzw. Schädigungsmarge der einzelnen exportierenden Unternehmen (je nach dem welche niedriger ist) verhängten Maßnahmen sind Wertzölle, spezifische Zölle oder Mindesteinfuhrpreise. Bei der Vielzahl der Einzelmaßnahmen ist hier ein Vergleich nicht möglich. So sind z. B. bei Verbindungselementen mit Ursprung in der Volksrepublik China für acht Unternehmen individuelle Zollsätze von 0 bis 79,5 Prozent, für 96 kooperierende, aber nicht für die Stichprobe ausgewählte Unternehmen ein Zollsatz von 77,5 Prozent (gewogenes Mittel der Zollsätze der Unternehmen der Stichprobe) und für alle anderen Unternehmen (es sind ca. 3 000 Produzenten von Verbindungselementen bekannt) ein Zollsatz von 85 Prozent festgesetzt worden.

11. Welche Wareneinfuhren in die Europäische Union respektive die Bundesrepublik Deutschland unterliegen welcher jährlichen mengenmäßigen Einfuhrquotenregelung (vollständige Auflistung nach TARIC-Code, Quotenausprägung, Ursprungsland und Zeitpunkt der letzten Quotenfestsetzung)?

Im Bereich der Agrargüter existieren in der Europäischen Union derzeit keine mengenmäßigen Einfuhrquotenregelungen.

Einfuhrquotenregelungen werden im Agrarbereich derzeit ausschließlich als zollbegünstigte Importkontingente angewendet, für die unterhalb einer men-

genmäßigen Obergrenze für das jeweilige Agrarprodukt ein gegenüber dem Meistbegünstigungszollsatz verminderter Zollsatz angewendet wird. Überschreiten die Einfuhren die vereinbarten Obergrenzen, wird der Meistbegünstigungszollsatz angewendet. Die Quoten stehen entweder allen WTO-Mitgliedern gemeinsam zu (Meistbegünstigungsquoten) oder sind in Ausnahmefällen bestimmten Drittländern vorbehalten.

Im Bereich der Industriegüter unterliegen folgende Waren einer mengenmäßigen Einfuhrquotenregelung:

- a) bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan und der Russischen Föderation. Die KN-Codes (= Code der Kombinierten Nomenklatur) sind in Anlage II der Einfuhrausschreibung aufgeführt und im Bundesanzeiger Nummer 3 vom 8. Januar 2009 veröffentlicht, auf den Bezug genommen wird. Die Einfuhrausschreibung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

[http://www.bafa.de/bafa/de/einfuhr/einfuhrausschreibungen/eisen\\_und\\_stahlerzeugnisse/genehmigungspflichtig/2009eg\\_kas\\_rus.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/einfuhr/einfuhrausschreibungen/eisen_und_stahlerzeugnisse/genehmigungspflichtig/2009eg_kas_rus.pdf).

Die letzte Festlegung erfolgte:

- aa) für Kasachstan mit Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 vom 8. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. L 384 S. 1 ff., auf das Bezug genommen wird, und
- bb) für die Russische Föderation mit Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 vom 22. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. L 300 S. 1 ff., auf das Bezug genommen wird, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1051/2008 der Kommission vom 24. Oktober 2008, veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. L 282 S. 12 ff., auf das Bezug genommen wird;
- b) bestimmte Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Korea. Die letzte Festlegung hierzu erfolgte mit Verordnung (EG) Nr. 1164/2008 vom 24. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. L 314 S. 7 ff., auf das Bezug genommen wird. Diejenigen Textilkategorien, die einer Beschränkung unterliegen, sind im Bundesanzeiger Nummer 185 vom 4. Dezember 2008, auf den Bezug genommen wird, veröffentlicht. Dies kann unter folgendem Link eingesehen werden:

[http://www.bafa.de/bafa/de/einfuhr/einfuhrausschreibungen/textile\\_waren/autonome\\_kontingente/2009eg\\_autonome.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/einfuhr/einfuhrausschreibungen/textile_waren/autonome_kontingente/2009eg_autonome.pdf);

- c) bestimmte Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Belarus und Usbekistan. Diejenigen Textilkategorien, die einer Beschränkung unterliegen, sind im Bundesanzeiger Nummer 195 vom 23. Dezember 2008, auf den Bezug genommen wird, veröffentlicht und können unter folgendem Link eingesehen werden:

[http://www.bafa.de/bafa/de/einfuhr/einfuhrausschreibungen/textile\\_waren/kaufgeschaeft/081223banz.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/einfuhr/einfuhrausschreibungen/textile_waren/kaufgeschaeft/081223banz.pdf).

Die letzte Festlegung erfolgte in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren und wurde im Amtsblatt EU Nr. L 335 S. 1 ff., auf das Bezug genommen wird, veröffentlicht.

Die KN-Codes der Textilkategorien zu den Buchstaben a und c sind in Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993, veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. L 275 S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die letzte konsolidierte Fassung der Verordnung findet sich unter

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/march/tradoc\\_138168.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/march/tradoc_138168.pdf).

12. Welche Einfuhrquotenregelungen gelten jährlich für Wareneinfuhren in die Europäische Union gemeinschaftsfremder Automobilunternehmen (vollständige Auflistung nach TARIC-Code, Quotenausprägung je Automobilunternehmen, Ursprungsland und Zeitpunkt der letzten Quotenfestsetzung), und in welchem Umfang wurden diese in den letzten fünf Jahren jeweils in Anspruch genommen?

Es ist nicht bekannt, dass entsprechende Regelungen für die genannten Einfuhren bestehen. In der Folge entfällt Teil 2 der Frage.

13. Sind der Bundesregierung Einfuhrverbote in die Europäische Union bekannt, und wenn ja, welche Waren – gegebenenfalls Angaben nach TARIC-Code – aus welchem Land sind seit welchem Zeitpunkt von diesem Einfuhrverbot betroffen?

Es bestehen folgende Einfuhrverbote der Europäischen Union:

- Einfuhrverbot für irakische Kulturgüter gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Europäischen Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zum Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996, in Kraft seit 23. Mai 2003,
- Einfuhrverbot für Rüstungsgüter aus der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß § 69n Absatz 4 der Außenwirtschaftsverordnung, in Kraft seit 4. Februar 2007,
- Einfuhrverbot für Dual-Use-Güter gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Europäischen Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea, in Kraft seit 9. Februar 2008,
- Einfuhrverbot für Rüstungsgüter aus dem Iran gemäß § 69o Absatz 4 Außenwirtschaftsverordnung, in Kraft seit 22. August 2007,
- Einfuhrverbot für Dual-Use-Güter gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Europäischen Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, in Kraft seit 10. Februar 2008,
- Einfuhrverbot für Dual-Use-Güter des Anhangs IA der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Europäischen Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, in Kraft seit 12. November 2008,
- Einfuhrverbot für Rundholz, Nutzholz, Holzerzeugnisse, Kohle, Metalle, Edel- und Halbedelsteine gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Europäischen Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006, in Kraft seit 10. März 2008,
- Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Côte d’Ivoire umgesetzt durch das Kimberley-Zertifizierungssystem – Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Europäischen Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten, in Kraft seit 31. Dezember 2002,
- Einfuhrverbot für Güter, die für die Hinrichtung von Menschen oder zur Ausübung von Zwang auf Menschen konstruiert sind, gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Europäischen Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder er-

niedrigerer Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, in Kraft seit 30. Juli 2006,

- Einfuhrverbot für Felle von Katzen (Spezies felis silvestris), von Hunden (Subspezies canis lupus familiaris) oder von Produkten, die solche Felle enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit 16. Januar 2008,
- Verbot der Einfuhr von Abfällen, die zur Beseitigung bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, in Kraft seit 12. Juli 2007,
- Einfuhrverbote für bestimmte ozonschädigende Stoffe und Produkte, die diese enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Kraft seit 30. September 2000.

14. Ist der Bundesregierung eine so genannte Local-content-Klausel in der Europäischen Union bekannt, und wenn ja, in welchen Mitgliedstaaten werden diese für welche Waren – gegebenenfalls Angaben nach TARIC-Code – genutzt?

„Local content“-Klauseln für Waren verstoßen grundsätzlich gegen Artikel 28 des EG-Vertrages und sind daher – außer in den Fällen des Artikels 30 des EG-Vertrages – nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Ob bzw. inwieweit solche Klauseln in anderen Mitgliedstaaten Anwendung finden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission als Hüterin des Gemeinschaftsrechts gegen solche Bestimmungen vorgehen würde, falls sie im innergemeinschaftlichen Handel zur Anwendung kämen.

15. Auf welches Euro-Volumen beliefen sich jeweils seit 2002 die jährlichen europäischen Exportsubventionen differenziert nach den Abschnitten des EG-einheitlichen Zolltarifs TARIC, und welcher Anteil davon entfiel jeweils auf deutsche Unternehmen?

In der folgenden tabellarischen Übersicht sind die jährlichen Haushaltsausgaben für Ausfuhrerstattungen differenziert nach Erzeugnissen von 2002 bis 2008 auf Basis von Angaben der Europäischen Kommission aufgeführt. Die Erstattungszahlungen im Jahre 2008 sind im Vergleich zu 2002 um rund 2,5 Mrd. Euro bzw. 73 Prozent zurückgegangen. Eine Differenzierung nach Abschnitten des EG-einheitlichen Zolltarifs TARIC liegt nicht vor.

Die über die deutsche Zahlstelle (Hauptzollamt Hamburg-Jonas) ausgezahlten Erstattungen sind sowohl in Euro als auch in Prozent der gesamten Zahlungen für die EU aufgeführt. Die Daten über ausschließlich an deutsche Unternehmen gezahlte Erstattungen liegen nicht vor, da grundsätzlich auch Unternehmen anderer Mitgliedstaaten in Deutschland Erstattungen beantragen können, wenn Tochterunternehmen in Deutschland ansässig sind.

Tabellarische Übersicht zu Frage 15:

**EU-Haushaltsausgaben für Exporterstattungen nach Erzeugnissen  
für die EU insgesamt und für Deutschland von 2002 bis 2008**  
– Mio. Euro bzw. Prozent (der Erstattungszahlung D von EU) –

<b>Produkt</b>		<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007<sup>4)</sup></b>	<b>2008<sup>4)</sup></b>
Getreide	EU	99	176	72	124	127	42	10
	D	27	37	16	27	28	9	2
	%	28	21	21	22	22	23	22
Obst und Gemüse <sup>1)</sup>	EU	46	29	26	25	26	22	19
	D	2	1	1	1	0	0	1
	%	3	4	4	4	2	2	3
Wein	EU	24	20	13	17	19	14	15
	D	0	0	0	0	0	0	–
	%	0	0	0	0	0	0	–
Reis	EU	41	38	22	7	1	0	–
	D	0	0	0	0	0	–	–
	%	0	0	0	0	0	–	–
Zucker und Isoglukose	EU	1 168	1 021	988	1 081	1 117	509	501
	D	141	106	125	193	65	44	46
	%	12	10	13	18	6	9	9
Milch	EU	1 160	1 595	1 495	1 141	725	513	29
	D	121	213	206	114	76	61	2
	%	10	13	14	10	11	12	8
Rindfleisch <sup>2)</sup>	EU	387	296	251	212	118	46	33
	D	127	72	78	63	33	15	11
	%	33	24	31	30	28	32	33
Schweinefleisch	EU	27	17	42	19	19	20	99
	D	1	0	2	1	0	0	15
	%	2	2	5	3	2	2	15
Geflügelfleisch	EU	71	94	85	80	55	86	97
	D	1	2	2	2	1	4	8
	%	1	2	2	2	2	5	8
Eier	EU	6	5	3	7	6	5	4
	D	1	1	1	2	1	1	1
	%	20	21	19	25	19	23	18
Verarbeitungserzeugnisse (Nicht Anhang-I-Produkte) <sup>3)</sup>	EU	414	433	380	335	274	185	118
	D	60	66	39	31	27	18	14
	%	14	15	10	9	10	10	12
Nahrungsmittelhilfe	EU	6	6	6	3	4	2	–
	D	1	0	0	–	–	–	–
	%	19	5	6	–	–	–	–
Insgesamt	EU	3 449	2 730	3 384	3 052	2 494	1 445	925
	D	481	499	470	433	233	154	100
	%	14	13	14	14	9	11	11

Es handelt sich um Haushaltsjahre (z. B. 2002: 16. Oktober 2001 bis 15. Oktober 2002). Werte auf Mio. Euro bzw. ganze Prozentzahlen gerundet, Rundungsdifferenzen möglich. Null bedeutet weniger als 0,5 Mio. Euro, aber mehr als 0 Euro; ein Strich bedeutet Null.

<sup>1)</sup> Frisch und verarbeitet. – <sup>2)</sup> einschl. lebende Rinder – <sup>3)</sup> Erstattungen für den Anteil Grunderzeugnisse (Getreide, Zucker, Milch, Eier) in Verarbeitungsprodukten – <sup>4)</sup> Auch in Jahren, in denen für bestimmte Produkte keine Erstattungen gewährt wurden, können durch Abwicklung von Altfällen für diese Produkte Haushaltsausgaben für Ausfuhrerstattungen anfallen.

16. Wie ist aus Sicht der Bundesregierung der Status quo der DOHA-Verhandlungen, und welche nächsten Schritte sind zu welchem Zeitpunkt geplant?

Die für Dezember 2008 angestrebte WTO-Ministerbefassung zur Einigung auf Modalitäten im Agrarbereich und bei Industriegütern in der Doha-Runde (Doha Development Agenda) kam aufgrund von Diskrepanzen zwischen den USA und China sowie Indien im Bereich industrieller Sektorabkommen sowie eines speziellen Agrar-Schutzmechanismus für Entwicklungsländer nicht zustande. Seit Januar 2009 laufen in Genf wieder technische Gespräche in den einzelnen Verhandlungsgruppen. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für einen möglichst zügigen, ehrgeizigen und ausgewogenen Abschluss der Doha-Runde ein. Dies wurde auch erneut im Kommuniqué der G20 vom 2. April 2009 bekräftigt. WTO-Generaldirektor Pascal Lamy schließt die Einberufung einer Ministerkonferenz nach der Sommerpause nicht aus. Auf dem G8-Gipfel vom 8. bis 10. Juli 2009 in La Maddalena, Italien, sollen die Grundlagen hierfür gelegt werden.

17. In welchem Umfang besteht aus Sicht der Bundesregierung Potential, tarifäre und nicht-tarifäre Handelsbarrieren der Europäischen Union abzubauen?

Auf Basis des jetzigen Verhandlungsstandes führt die Doha-Runde im Ergebnis zu massiven Zollsenkungen für die EU im Bereich der Industriegüter und der Landwirtschaft. Bei den Industriegütern wäre nach Anwendung der Zollsenkungsformel kein EU-Zoll mehr höher als 8 Prozent, durchschnittlich lägen die Zölle sogar nur zwischen 1,8 Prozent und 3,7 Prozent. Bei Agrarprodukten ist eine Senkung der höchsten Zölle um 70 Prozent vorgesehen, der Höchstzollsatz würde grundsätzlich auf 100 Prozent beschränkt werden (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 16/10171).

Im Bereich der Doha-Runde setzt sich die EU zudem für den Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen beim Handel mit Elektronikprodukten, bei Exportsteuern und bei der Kennzeichnung von Textil und Bekleidung, Schuhwerk und Reisegütern sowie generell für vereinfachte Verfahren in diesbezüglichen Streitfällen zwischen WTO-Mitgliedern ein.

18. Aus welchen Konjunkturprogrammen von Mitgliedstaaten der EU gehen aus Sicht der Bundesregierung handelsbeschränkende oder handelsverzerrende Effekte von gemeinschaftsfremden importierenden, bzw. exportierenden Unternehmen hervor, und welche Effekte sind dies?

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die aktuelle Krise nicht als Vorwand dienen darf, protektionistische oder handelsbeschränkende Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Auffassung haben sich auch die anderen Regierungen in der EU angeschlossen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sollte darauf geachtet werden, verzerrende Elemente zu vermeiden. Dies ist nach Ermessen der Bundesregierung in den Programmen der Mitgliedstaaten der Fall.

19. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu einseitigen Investitionsbegrenzungen und Beteiligungsüberprüfungen für deutsche Investoren im Ausland?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, Investitionen deutscher Unternehmen in Drittstaaten zu erleichtern, insbesondere über bilaterale Investitionsförde-

rungs- und -schutzverträge sowie durch Verbesserungen beim Marktzugang im Rahmen multilateraler und bilateraler Handelsverhandlungen. Ferner setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Investitionen sich im Einklang mit internationalen Vereinbarungen bewegen.

20. Welche Investitionsbeschränkungen bestehen gegenwärtig für gebietsfremde Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland?

Investitionen werden im Rahmen des Meldeverfahrens des § 52 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ab einem Anteilserwerb von 25 Prozent geprüft. Dies betrifft Investitionen in Unternehmen, die Kriegswaffen oder besonders konstruierte Motoren oder Getriebe zum Antrieb von Kampfpanzern oder anderen gepanzerten militärischen Kettenfahrzeugen herstellen oder entwickeln, sowie Investitionen in Unternehmen, die Kryptosysteme herstellen, die für eine Übertragung staatlicher Verschlusssachen von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind.

Eine entsprechende Regelung besteht in § 10 des Satellitendatensicherheitsgesetzes (SatDSiG) für Investitionen in Unternehmen, die hochwertige Erdfernerkundungssysteme betreiben.

21. Wie ist die Position der Bundesregierung zu einer vollständigen Öffnung des europäischen Marktes für alle Anbieter, sowie zum gegebenenfalls einseitigen und unkonditionierten Verzicht auf die Erhebung von Einfuhrzöllen auf industrielle und landwirtschaftliche Produkte?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 17 dargelegt, wird die Doha-Runde auf der Basis des jetzigen Verhandlungsstandes zu drastischen Zolllenkungen der EU führen. Ein einseitiger vollständiger Zollabbau wird seitens der Bundesregierung jedoch abgelehnt. Derartige Maßnahmen verringern das Verhandlungspotential der EU, um auf multilaterale und bilaterale Zolllenkungen auch in Drittländern sowie Marktöffnung in weiteren wichtigen Bereichen (bspw. öffentliches Beschaffungswesen, nichttarifäre Handelshemmnisse) zu drängen.

Im Rahmen der „Alles-außer-Waffen“-Initiative gewährt die EU den LDC bereits seit 2001 einen grundsätzlich zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt ohne Gegenleistungen; Sondervereinbarungen zu Reis laufen zum 1. September 2009 und zu Zucker zum 1. Oktober 2009 aus. Die Bundesregierung setzt sich zudem dafür ein, dass entsprechend der Schlusserklärung der WTO-Ministerkonferenz von Hongkong auch andere Industrie- und Schwellenländer (die sich dazu in der Lage sehen) den LDC zoll- und quotenfreien Marktzugang einräumen. Die Umsetzung war für 2008 vorgesehen, ist jedoch letztlich an den Abschluss der Doha-Runde gebunden.

Für einen im Grundsatz zoll- und quotenfreien Marktzugang (mit Übergangsregelungen für Zucker und Reis) für Waren aus den insgesamt 78 AKP-Staaten (afrikanische, karibische und pazifische Staaten) hat sich die Bundesregierung darüber hinaus im Rahmen der Überführung der bis Ende 2007 befristeten Cotonou-Präferenzen in WTO-konforme Wirtschaftspartnerschaftsabkommen eingesetzt. Dieser freie Marktzugang wird bereits seit 1. Januar 2008 einem Großteil der AKP-Staaten gewährt.

Darüber hinaus gewährt das Allgemeine Präferenzsystem der EU zahlreichen Entwicklungsländern umfangreiche Zollvergünstigungen bis hin zum Null-Zollsatz für die Einfuhr von Waren in die EU.

